

**Habilitationsordnung**  
**für die Katholisch-Theologische Fakultät**  
**der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 1. Juni 2005**



Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:



## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsorgan
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand
- § 4 Bewerbung
- § 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand
- § 6 Fachmentorat
- § 7 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung; Unterbrechung des Verfahrens
- § 8 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 9 Zwischenevaluierung
- § 10 Bewertung der Habilitationsleistung
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Wiederholung der Habilitation
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin bzw. zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet der Katholischen Theologie oder im Kanonischen Recht an Universitäten (Lehrbefähigung).

## § 2 Habilitationsorgan

(1) <sup>1</sup>Habilitationsorgan ist der erweiterte Fachbereichsrat. <sup>2</sup>Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>3</sup>Diese Personengruppe und die Mitglieder des Fachbereichsrates bilden den erweiterten Fachbereichsrat. <sup>4</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand, über das Ergebnis der Zwischenevaluation und über die Feststellung der Lehrbefähigung sind der/dem Betroffenen von der Dekanin bzw. vom Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrats gelten die Bestimmungen des Art. 48 Abs. 3 BayHSchG.

## § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) Als Habilitandin oder Habilitand für ein theologisches Fachgebiet kann angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Studium der Katholischen Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben.
2. <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein. <sup>2</sup>Die Promotion muss mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude abgeschlossen worden sein; entsprechendes gilt für den gleichwertigen akademischen Grad. <sup>3</sup>Von diesen Anforderungen hinsichtlich des Prädikats des Abschlusses kann abgesehen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers dies rechtfertigen. <sup>4</sup>Die Doktorarbeit oder die entsprechende Arbeit soll veröffentlicht sein.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt haben.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Zeugnis des Erzbischofs von München und Freising vorlegen, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für ein Fachgebiet der Katholischen Theologie kein Einwand zu erheben ist.

5. Auch Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Zum Habilitationsverfahren für das Fachgebiet Kanonisches Recht ist zuzulassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Studium der Katholischen Theologie und das Lizentiatsstudium des Kanonischen Rechtes an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben.
2. <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss zur Führung des Doktorgrades im Kanonischen Recht oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein. <sup>2</sup>Die Promotion muss mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude abgeschlossen sein; entsprechendes gilt für den gleichwertigen akademischen Grad. <sup>3</sup>Von diesen Anforderungen hinsichtlich des Prädikats des Abschlusses kann abgesehen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers dies rechtfertigen. <sup>4</sup>Die Doktorarbeit oder die entsprechende Arbeit soll veröffentlicht sein.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt haben.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Zeugnis des Erzbischofs von München und Freising vorlegen, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für ein Fachgebiet des Kanonischen Rechts kein Einwand zu erheben ist.
5. Auch Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(3) <sup>1</sup>An ausländischen Hochschulen erworbene, in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannte Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit eines anderen akademischen Grades entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

#### § 4 Bewerbung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme als Habilitandin oder Habilitand ist zusammen mit den Anlagen gemäß Abs. 2 bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. <sup>2</sup>Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt,
2. Nachweise über die in § 3 Abs. 1 oder 2 geforderten Voraussetzungen,
3. gegebenenfalls Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Abschlussprüfungen,

4. Erklärungen darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten selbständig angefertigt und das dazu benutzte Schrifttum vollständig angegeben hat,
5. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule um Habilitation nachgesucht hat, gegebenenfalls mit Angabe, bei welcher Hochschule und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht und
7. ein Expose des Habilitationsprojektes.

(3) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
2. ein vollständiges Verzeichnis der von der Bewerberin oder vom Bewerber gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge.

(4) <sup>1</sup>Können die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann der erweiterte Fachbereichsrat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. <sup>2</sup>Zur Vervollständigung der gemäß Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen kann von der Dekanin bzw. vom Dekan eine hinreichend bemessene Frist gewährt werden. <sup>3</sup>Lässt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand als abgelehnt. <sup>4</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) Nach Prüfung der Unterlagen durch die Dekanin bzw. den Dekan entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind oder
2. die gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unrichtig sind oder
3. ein akademischer Grad entzogen wurde oder
4. Tatsachen bekannt sind, die zur Entziehung eines akademischen Grades führen können, oder
5. die Bewerberin oder der Bewerber schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie/er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein verwandtes Fachgebiet auf Grund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist, oder

6. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das sie/er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein verwandtes Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist das Habilitationsverfahren eingeleitet.

### § 6 Fachmentorat

(1) <sup>1</sup>Mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand setzt der erweiterte Fachbereichsrat ein aus drei Mitgliedern bestehendes, interdisziplinär zu besetzendes Fachmentorat ein. <sup>2</sup>Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Habilitandin oder der Habilitand ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Der erweiterte Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Zu den Mitgliedern des Fachmentorats zählen zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, von denen mindestens eine/einer dem Kreis der hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer entstammen muss. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Fachmentorats soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer anderen Fakultät sein. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats soll das Habilitationsfach vertreten. <sup>4</sup>Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören.

(3) Die Mitglieder des Fachmentorats wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden auf der Basis des Exposés des Habilitationsprojekts Art und Umfang der in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 9) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§ 10) enthalten. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan wirksam.

(5) Die Habilitandin oder der Habilitand berichtet dem Fachmentorat in angemessenen Abständen über die Umsetzung der für den Erwerb der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen in Forschung und Lehre.

(6) <sup>1</sup>Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 9) durch. <sup>2</sup>Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden; über das Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat. <sup>3</sup>Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§ 11).

(7) <sup>1</sup>Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. <sup>2</sup>Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(8) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, bestellt der erweiterte Fachbereichsrat eine Nachfolge. <sup>2</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 7 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung; Abbruch des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand kann solange zurückgenommen werden, als nicht über die Annahme entschieden wurde. <sup>2</sup>Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand vom Habilitationsverfahren zurück, so erklärt der erweiterte Fachbereichsrat das Habilitationsverfahren für erfolglos beendet.

(2) Der erweiterte Fachbereichsrat kann das Habilitationsverfahren ganz oder teilweise für erfolglos beendet erklären, wenn die Bewerberin oder der Bewerber oder die Habilitandin oder der Habilitand eine Täuschung begangen oder versucht hat.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist die/der Betroffene zu hören.

### § 8 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Wer als wissenschaftliche Assistentin oder Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter Mitglied der Universität ist, bekommt von der Dekanin bzw. dem Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen.

(3) Soweit Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass diese sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand hat aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, eine Habilitationsschrift vorzulegen, die von der Befähigung der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbständiger Forschung zeugt. <sup>2</sup>Anstelle der Habilitationsschrift können wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Habilitationsschrift entsprechen. <sup>3</sup>Veröffentlichungen, die im Verfahren zur Annahme als Habilitandin oder Habilitand bei der Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation berücksichtigt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens (§ 10) begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.



## § 9 Zwischenevaluierung

(1) <sup>1</sup>In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. <sup>3</sup>Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat übereinstimmend, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin bzw. dem Dekan und dem erweiterten Fachbereichsrat anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrats bedarf. <sup>2</sup>Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. <sup>2</sup>Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden durch die Dekanin bzw. den Dekan mitgeteilt; § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 10 Bewertung der Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 4 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 8 Abs. 5 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 8 Abs. 5 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf,
2. ein aktualisiertes Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeit oder Arbeiten und

5. eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fachmentorats gibt innerhalb von vier Monaten, gerechnet von der Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung an, ein begründetes schriftliches Gutachten darüber ab, ob die schriftliche Habilitationsleistung als hinreichender Nachweis für die Befähigung zu selbständiger Forschung anzusehen ist, und schlägt die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. <sup>2</sup>Das Fachmentorat kann weitere Gutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern einholen.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, über die vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt wird, wobei Studentinnen oder Studenten in die Bewertung einzubeziehen sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Lehrbericht ist die gesamte Dauer des Habilitationsverfahrens.

(6) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat nach sorgfältiger Prüfung fest, dass die erforderlichen Leistungen für die Feststellung der Lehrbefähigung erbracht wurden, schlägt es dem erweiterten Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. <sup>2</sup>Stellt das Fachmentorat nach sorgfältiger Prüfung fest, dass die erforderlichen Leistungen für die Feststellung der Lehrbefähigung nicht erbracht wurden, hebt der erweiterte Fachbereichsrat das Fachmentorat auf.

(7) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrats ist Gelegenheit zu geben, den Vorschlag des Fachmentorats, die schriftliche Habilitationsleistung, die eingereichten Unterlagen der Habilitandin oder des Habilitanden und die Gutachten einzusehen; die entsprechenden Unterlagen sind vierzehn Tage lang im Dekanat auszulegen. <sup>2</sup>Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch die Dekanin bzw. den Dekan in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sie können innerhalb der Auslegefrist schriftliche Stellungnahmen abgeben. <sup>4</sup>Auf diese Stellungnahmen sind Satz 1 und Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(8) Nach Ablauf der in Abs. 7 genannten Frist ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, innerhalb von acht Tagen Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen zu nehmen und dazu innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich Stellung zu beziehen.

## § 11 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der in § 10 Abs. 8 genannten Frist, spätestens aber vier Monate nach Eingang des Votums des Fachmentorats, entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. <sup>2</sup>Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht dem erweiterten Fachbereichsrat angehören, können zur Beratung hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Kommt ein Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) Hat der erweiterte Fachbereichsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, so sind vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des

Fachmentorats und die Habilitandin oder der Habilitand vom erweiterten Fachbereichsrat zu hören.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrats teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit. <sup>2</sup>Wird die Lehrbefähigung nicht für alle von der Habilitandin oder vom Habilitanden beantragten Fachgebiete festgestellt, ist die Entscheidung insoweit zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 12 Wiederholung der Habilitation

<sup>1</sup>Eine erfolglos beendete Habilitation kann einmal wiederholt werden; dabei gelten Leistungen, die im ersten Habilitationsverfahren angenommen wurden, als erbracht. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 Nr. 5 bleibt unberührt.

### § 13 Habilitationsurkunde

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Sie enthält das Fachgebiet oder die Fachgebiete, für welches oder für welche die Lehrbefähigung festgestellt ist. <sup>3</sup>Die Urkunde ist von der Rektorin bzw. vom Rektor der Universität und von der Dekanin bzw. vom Dekan unter dem Datum der gemäß § 11 getroffenen Entscheidung zu unterzeichnen und wird von der Dekanin bzw. vom dem Dekan der/dem Habilitierten ausgehändigt.

### § 14 Umhabilitation

Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

### § 15 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Gelegenheit zu geben, in die Unterlagen des Habilitationsverfahrens Einsicht zu nehmen.

### § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2005 in Kraft.

(2) Zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1987 (KWMBI II S. 190), geändert durch Satzung vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942), unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Habilitandinnen und Habilitanden, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

(4) Das gleiche gilt für Habilitandinnen und Habilitanden, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilten, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 und der am 1. Juni 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 1. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juni 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juni 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2005.